Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO Kulturgeo –

Vom 11. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO Kulturgeo – vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

- 1. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Fachverwandte" durch die Worte "Abschlussgrad, inhaltlich verwandte" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 - "(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/NatFak der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen."
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und in ihm wird das Wort "fachverwandte" durch die Worte "inhaltlich verwandte" und nach den Worten "Bachelorstudiengänge in" das Wort "Geographie" durch das Wort "Kulturgeographie" ersetzt.
- 2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Fachverwandte" durch die Worte "Abschlussgrad, inhaltlich verwandte" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ABMPO/NatFak der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
 - d) In Abs. 4 (neu) werden das Wort "fachverwandte" durch die Worte "inhaltlich verwandte" und nach dem Verweis "i. S. d. § 35" das Wort und die Zahl "Abs. 1" durch das Wort und die Zahl "Satz 2" sowie nach den Worten "Diplom- und Masterstudiengänge in" die Worte "sozial-, kultur- oder gesellschaftlichen Nachbardisziplinen mit einem geographienahen Anteil in einem Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten" durch das Wort "Kulturgeographie" ersetzt.

- 3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach den Worten "besteht aus fünf" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Worten "Lehreinheit Geographie wirkt" die Worte "als zusätzliches Mitglied" eingefügt.
- 4. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

"§ 44a Zustandekommen von Lehrveranstaltungen

¹Das Angebot von Seminaren und Geländeseminaren im Wahl(pflicht)bereich des Bachelor- und Masterstudiengangs steht unter dem Vorbehalt, dass sich jeweils genügend Teilnehmende zusammenfinden; Näheres zur jeweiligen Mindestteilnehmendenzahl regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Kommen einzelne Lehrveranstaltungen nicht zustande, ist sichergestellt, dass den interessierten Studierenden ein ausreichendes Alternativangebot an gleichwertigen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht."

- 5. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "umfasst einschließlich" die Worte "der Schlüsselqualifikationen (§ 49) und" sowie nach den Worten "und der Bachelorarbeit" (neu) der Klammerzusatz "(§ 50)" eingefügt.
 - b) Die Regelung in Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - "(2) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 180 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen."
- 6. § 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Grundlagen der Kulturgeographie 1 (KG 1), Grundlagen der Kulturgeographie 2 (KG 2), Grundlagen der Physischen Geographie 1 (KG 3), Grundlagen der Physischen Geographie 2 (KG 4) und dem Basisseminar Geographie (KG 5) (zusammen 25 ECTS-Punkte) und einem Modul aus einem Wahlfach."
- 7. Die Regelung in § 47 erhält folgende neue Fassung:
 - "[aufgehoben]"
- 8. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Ziffer 7 (English and American Studies) folgende Ziffer 8 neu eingefügt; die bisherigen Ziffern 8 bis 12 werden zu Ziffern 9 bis 13:
 - "8. Romanistik"
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:
 - "⁴Im Übrigen ergeben sich die Qualifikationsziele der einzelnen Wahlfächer aus den jeweils einschlägigen (Fachstudien- und) Prüfungsordnungen."
- c) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.
- 9. In § 51 wird nach den Worten "Kulturgeographie besteht aus" das Wort "mindestens" gestrichen.
- 10. § 53 erhält folgende neue Fassung:

"§ 53 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Vertiefungsrichtungen, Zulassung zu den Prüfungen der Vertiefungsrichtungen

- (1) Der Masterstudiengang Kulturgeographie kann in drei Varianten studiert werden:
- 1. Studium ohne Vertiefungsrichtung nach Abs. 2,
- 2. Studium mit Vertiefungsrichtung "Geographische Entwicklungsforschung" oder "Stadtforschung und Regionalentwicklung" nach Abs. 3,
- 3. Studium mit Vertiefungsrichtung "Digitale Geographien und Gesellschaft" nach Abs. 4.
- (2) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Kulturgeographie ohne Vertiefungsrichtung sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2**.
- (3) ¹Das Studium mit Vertiefungsrichtung "Geographische Entwicklungsforschung" oder mit Vertiefungsrichtung "Stadtforschung und Regionalentwicklung" setzt sich aus einem Pflichtmodul, Wahlfachmodulen (Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55) und Modulen der Vertiefungsrichtungen sowie dem Modul Masterarbeit zusammen. ²Umfang und Gliederung sowie Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsrichtungen "Geographische Entwicklungsforschung" bzw. "Stadtforschung und Regionalentwicklung" bestimmen sich nach Anlage 3. 3Um das Masterstudium mit einer dieser Vertiefungsrichtungen abzuschließen, müssen mindestens 55 ECTS-Punkte von 70 ECTS-Punkten aus Modulen erworben werden, die einer dieser Vertiefungsrichtungen zugeordnet werden können. ⁴Weiterhin muss das Thema der Masterarbeit der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Satz 3 zugeordnet sein. 5Die Entscheidung über die jeweilige Zuordnung obliegt dem Institut für Geographie der FAU. ⁶Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss im Abschlusszeugnis sowie in der Master-Urkunde der Zusatz "Vertiefungsrichtung <Name der Vertiefungsrichtung>" aufgenommen werden, wobei <Name der Vertiefungsrichtung> durch die jeweilige Vertiefungsrichtung entsprechend Satz 1 zu ersetzen ist. ⁷Dieser Zusatz muss bei der Anmeldung der Masterarbeit beantragt werden.
- (4) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Wahl der Vertiefungsrichtung "Digitale Geographien und Gesellschaft" und die Teilnahme an den Prüfungen der

entsprechenden Module ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Geographische Informationssysteme (GIS)/Digitale Geographien/Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften und/oder Fragen der digitalen Transformation; der Nachweis kann insbesondere durch den Zwei-Fach-Bachelorabschluss im Teilstudiengang Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften an der FAU geführt werden. ²Umfang und Gliederung sowie Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsrichtung "Digitale Geographien und Gesellschaft" bestimmen sich nach Anlage 4. ³Die Wahl der Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Veranstaltungsleiterinnen bzw. des Veranstaltungsleiters. ⁴Um das Masterstudium mit dieser Vertiefungsrichtung abzuschließen, müssen mindestens 55 ECTS-Punkte von 60 ECTS-Punkten aus Modulen erworben werden, die dieser Vertiefungsrichtung zugeordnet werden können. 5Weiterhin muss das Thema der Masterarbeit der Vertiefungsrichtung nach Satz 1 zugeordnet sein. ⁶Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums mit der Vertiefungsrichtung "Digitale Geographien und Gesellschaft" kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss im Abschlusszeugnis sowie in der Master-Urkunde der Zusatz "Vertiefungsrichtung Digitale Geographien und Gesellschaft" aufgenommen werden. ⁷Dieser Zusatz muss bei der Anmeldung der Masterarbeit beantragt werden.

(5) Die Belegung von Zusatzmodulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist insgesamt nur möglich, soweit die Kapazitäten dies zulassen; Studierende, die die Module zum Nachweis der für den Abschluss des Studiums erforderlichen 120 ECTS-Punkte belegen, sind vorrangig zu berücksichtigen."

11. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden das Wort "Aus" durch die Worte "Für das Studium mit der Vertiefungsrichtung "Geographische Entwicklungsforschung" oder "Stadtforschung und Regionalentwicklung" sind aus" ersetzt, nach den Worten "Module der Vertiefungsrichtungen" das Wort "sind" gestrichen und nach den Worten "Module der Vertiefungsrichtungen insgesamt" (neu) die Zahl "75" durch die Zahl "70" sowie in Ziffer 6 im Klammerzusatz die Zahl "15" durch die Zahl "10" ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) Für das Studium mit der Vertiefungsrichtung "Digitale Geographien und Gesellschaft" sind insgesamt 80 ECTS-Punkte gemäß folgender Aufteilung zu erbringen:
 - a) 60 ECTS-Punkte in der Fachwissenschaft Geographie:
 - 1. Vertiefte Kulturgeographie (5 ECTS-Punkte)
 - 2. Externe Expertise (10 ECTS-Punkte)
 - 3. Lehrforschung (15 ECTS-Punkte)
 - 4. Vertiefte Regionale Geographie (15 ECTS-Punkte)
 - 5. Vertiefte Methodik (5 ECTS-Punkte)
 - 6. Forschungswerkstatt & Projektmanagement (10 ECTS-Punkte)
 - b) Im interdisziplinären Masterschwerpunkt Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel sind 20 ECTS-Punkte aus folgenden Modulen zu erbringen:
 - 1. Gesellschaft, Technik, Raum (10 ECTS-Punkte)
 - 2. Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften (10 ECTS- Punkte)."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

- "(4) ¹Die Module der Vertiefungsrichtungen gemäß § 53 Abs. 1 werden in semesteraktuellen Modulkatalogen geführt; die Modulkataloge werden spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Modulnote bestimmen sich nach den **Anlagen 3** und **4**."
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und dessen Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "3. ¹In der Vertiefungsrichtung "Digitale Geographie und Gesellschaft" werden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen erworben in der kritischen Auseinandersetzung, der empirischen Erforschung und in der Gestaltung der digitalen Transformation in ihren gesellschaftlichen und räumlichen Dimensionen. ²Themenschwerpunkte bilden Fragen danach, wie einerseits durch und mit der Digitalisierung die Gestaltung gesellschaftlicher Räume verändert wird und wie andererseits die Digitalisierung in neuen räumlichen Konzepten der Vernetzung und Abgrenzung gestaltet wird. ³Vertieft werden methodische Kompetenzen einer geographisch zudem sozialwissenschaftlich orientierten Analyse digitaler Daten. 4Integriert in die Vertiefungsrichtung ist der interdisziplinäre MA-Schwerpunkt der FAU "Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel"."

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Perspektiven" der Klammerzusatz "(§ 53 Abs. 3 Satz 1)" angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Verweis "§ 53 Abs." die Zahlen und Worte "1, Abs. 2 Nr. 3" durch die Zahlen und das Wort "3 Satz 1" ersetzt.

13. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort "der" durch die Worte "für die" ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - "2§ 53 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 5 sind zu beachten."

14. In § 57 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelor- bzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** bezogen auf das Modul Bachelorarbeit auch für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO Kulturgeo studieren und das Modul Bachelorarbeit noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/(endgültig) nicht bestanden). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 54 Abs. 4 (neu) für alle Modulprüfungen, für die ab dem Wintersemester 2022/2023 abgehalten werden. ⁵Abweichend von Sätzen 2 bis 4

gelten die Änderungen in § 51 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden."

15. **Anlage 1** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

"Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengang Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		S	ws		Gesamt	Wo			ng pro S unkten ¹⁾		r in	Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-
J	J	V	Ü	Р	S	ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	. 5. Sem	6. Sem.	3	note
KG 1: Grundlagen der	Grundvorlesung Kulturgeographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
Kulturgeographie 1	Übung		1				1							
KG 2: Grundlagen der	Grundvorlesung Kulturgeographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
Kulturgeographie 2	Übung		1					1						
KG 3: Grundlagen der Physischen	Grundvorlesung Physische Geographie 1	2				5	4						Klausur (45 Min.)	1
Geographie 1	Übung		1				1							
KG 4: Grundlagen der Physischen	Grundvorlesung Physische Geographie 2	2				5		4					Klausur (45 Min.)	1
Geographie 2	Übung		1					1						
KG 5: Einführung in die Geographie ³⁾	Basisseminar Geographie				2	5	5						ÜL	1
KG 6: GIS und	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				7,5	2,5						ÜL	0
Geovisualisierung ³⁾	Seminar Einführung in GIS				2			5						
KG 7: Qualitative und Quantitative	Vorlesung: Methodologie und Statistik	2				7,5		2,5					ÜL	0
Methoden ³⁾	Seminar Empirische Sozialforschung				2	7,5			5				OL .	
KG 8: Geländepraktikum	Geländepraktikum			3		5		5					Bericht (5-10 Seiten)	0
KG 9: Regionale Geographie 1	Kleines Geländeseminar/				2,9	5		2,5	2,5				Bericht (5-10 Seiten)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		SI	ws		Gesamt ECTS		orkload-	Verteilu ECTS-P	ng pro S unkten ¹	emester	' in	Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-
moduloozoloiiilaiig	Lom voranotalitarig	V	Ü	P	S	ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem	5. Sem.	6. Sem.	Art and Officing dor't raiding	note
	Exkursionstage (insges. 5 Tage)													
KG 10: Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				5			2,5				Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾	0
Vertieft 1	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				3				2,5			zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	
KG 11: Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				5					2,5		Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾	0
Vertieft 2	Vorlesung Kulturgeographie Vertieft	2				3						2,5	zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0
KG 12: Interdisziplinäre	Regional-/ Spezialvorlesung	2				5				2,5			Klausur (90 Min.), 0 %, <i>oder</i> ⁴⁾	0
Geographie	Regional-/ Spezialvorlesung	2				3					2,5		zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %	0
KG 13:	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2					4			SeL <i>oder⁵⁾</i>	
Regionale Geographie 2	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				4,6	10					6		ÜL	1
	Hauptseminar Kulturgeographie				2				5					
KG 14: Spezielle Kulturgeographie 1	Hauptseminar Spezielle Methoden der Kulturgeographie				2	10				5			SeL, 50 % und ÜL, 50 %	1
	Hauptseminar Kulturgeographie				2					5				
KG 15: Spezielle Kulturgeographie 2	Hauptseminar Spezielle Methoden der Kulturgeographie				2	10			5				SeL 50 % und ÜL, 50 %	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		S	ws		Gesamt	Wo			ng pro S unkten ¹		in .	Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-
g		V	Ü	P	S	ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem	4. Sem	. 5. Sem.	6. Sem.		note
KG 16: Angewandte Kulturgeographie ³⁾	Projektorientiertes Hauptseminar Kulturgeographie				2	5				5			SeL	1
KG 17: Geographisches	Hauptseminar oder Methodenseminar oder Projektorientiertes Hauptseminar oder Karteninterpretation				2	5					5		SeL	1
Wahlmodul Gesellschafts- Umwelt-Analyse	Hauptseminar oder Methodenseminar oder Projektorientiertes Hauptseminar oder Karteninterpretation				2	5					5			
KG 18: Forschungs- und Berufsfeld Geographie ³⁾	Forschungs- kolloquium ⁶⁾ Seminar Berufsfeld Geographie				2	5					2,5	2,5	Berichtsheft (ca. 10-15 Seiten)	0
KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum ³⁾	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wo- chen		10						10	Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0
Wahlfächer gemäß § 48 ⁷⁾	vgl.	§ 48 Ab	s. 3	•	•	40	12,5	5	10	5	7,5		vgl. § 48 Abs. 3	1
KBA: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit KG					15						12	Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten) und	2
KG	Verteidigung					15						3	Verteidigung (15 Min.) (100 % + 0 %)	2
Summe SW	S und ECTS-Punkte:	24	4	3 46	33,5	180	30	30	30	29	31	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak** SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 **ABMPO/NatFak**

Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
 Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
 In den gekennzeichneten Modulen werden Schlüsselqualifikationen gemäß § 32a ABMPO/NatFak vermittelt.

16. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie (ohne Vertiefungsrichtung)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	sws				Gesamt ECTS		rkload-Ve Seme in ECTS-I	ester		Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul- Note
		V	Ü	Р	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Note
Kulturgeographische	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
Theorien	Vorlesung Raumtheorie	2			2	3	2,5				OL	U
INT: Inter-/ transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55	vgl. §	55 Ab	s. 3			10	10				vgl. § 55 Abs. 3	0
KGV: Vertiefte Kulturgeo- graphie I	Hauptseminar				2	5	5				SeL	1
KGV: Vertiefte Kulturgeo- graphie II	Hauptseminar				2	5		5			SeL	1
Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar oder Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	5			5		SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1
EE: Externe Expertise4)	Externe Expertise I 2				2	10	5				SeL <i>oder</i> ³⁾	0
EE: Externe Expertise ⁴⁾	Externe Expertise II				2	10		5			ÜL	0

⁴⁾ Die Prüfung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.

⁵⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁶⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Vorlesungsinhalte hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.

⁷⁾ vgl. § 45 Abs. 1 Satz 4. Mindestens 20 ECTS-Punkte im ersten Wahlfach, mindestens je 10 ECTS-Punkte in jedem weiteren Wahlfach."

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung			sws		Gesamt ECTS		Sem	erteilung ester Punkten¹		Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul- Note
		٧	Ü	Р	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Note
LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	15	5				Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Lonnorconang				2			10			(70 % + 30 %)	·
RGV: Vertiefte	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5			SeL <i>oder</i> ³⁾	4
Regionale Geographie	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage	15			10		ÜL	,
FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungs- kolloquium ⁵⁾				4	10			10		Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0
MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10		5			SeL oder ³⁾	1
mv. vertierte metrioar	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10			5		ÜL	'
N	Masterarbeit					20				25	mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)	
ARB: Masterarbeit	Verteidigung					30				5		
Summe SWS (mind.) und	d ECTS-Punkte				28	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ABMPO/NatFak SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 AMBPO/NatFak

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.²⁾ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.

⁵⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert."

17. Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 3 und erhält folgende neue Fassung:

"Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Geographische Entwicklungsforschung oder Stadtforschung und Regionalentwicklung

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung SWS					Gesamt ECTS		rkload-Ve Seme in ECTS-I	ester		Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul- Note
			V	Ü	Р	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Note
	Kulturgeographische	Seminar Wissenschaftstheorie				2	- 5	2,5				ÜL	0
Inpo	Theorien	Vorlesung Raumtheorie	2			2		2,5				OL.	
Pflichtmodul	Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar oder Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	5			5		SeL <i>oder³⁾</i> ÜL	1
	Summe Pflichtmodul		2			6	10	5	0	5	0		
Wahlfach- module	INT: Inter-/ transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55	vgl. § 55 Abs. 3					10	10				vgl. § 55 Abs. 3	0
Š	Summe Wahlfachmodu	ıle					10	10	0	0	0		
u	KGV: Vertiefte Kulturgeo- graphie I	Hauptseminar				2	5	5				SeL	1
Module der Vertiefungsrichtungen	KGV: Vertiefte Kulturgeo- graphie II	Hauptseminar				2	5		5			SeL	1
Module der fungsrichtu	EE: Externe	Externe Expertise I				2	10	5				SeL <i>oder</i> 3)	0
Mo	Expertise ⁴⁾ Externe Expertise II					2	10		5			ÜL	U
Vert						2	15	5				Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.)	1
		Lehrforschung				2	15		10			(70 % + 30 %)	1

	Modulbezeichnung	llbezeichnung Lehrveranstaltung			sws		Gesamt ECTS		Sem	erteilung ester Punkten ¹⁾		Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul- Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		note
	RGV: Vertiefte Regionale	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5			SeL <i>oder</i> ³⁾	1
	Geographie	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage	13			10		ÜL	1
	FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungs- kolloquium ⁵⁾				4	10			10		Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0
	MV: Vertiefte	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10		5			SeL <i>oder</i> ³⁾	4
	Methodik	Seminar vertiefte Methoden der Kulturgeographie				2	10			5		ÜL	1
	Summe Module der Ve	rtiefungsrichtungen				22	70	15	30	25	0		
يد ځ	ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und	2
Master- arbeit	AILD. Masteralbelt	Verteidigung					30				5	mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.) (100 % + 0 %)	
≥ "	Summe Masterarbeit						30	0	0	0	30		
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte					28	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak** SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

- 1) Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
- 2) Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.
- 5) Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert."

18. Nach **Anlage 3** (neu) wird folgende neue **Anlage 4** angefügt:

"Anlage 4: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie mit Vertiefungsrichtung Digitale Geographie und Gesellschaft

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		5			Gesamt ECTS		rkload-Ve Sem in ECTS-	ester		Art und Umfang der Prüfung²)	Faktor Modul-
			٧	Ü	Р	S	EUIS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Note
	Kulturgeographische	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
Inpoi	Theorien	Vorlesung Raumtheorie	2			2	5	2,5				OL .	U
Pflichtmodul	Wahlmodul Kulturgeographie	Hauptseminar <i>oder</i> Seminar vertiefte Methoden der KG				2	5			5		SeL <i>oder³⁾</i> ÜL	1
_	Summe Pflichtmodul		2			6	10	5	0	5	0		
närer ver-	Gesellschaft, Technik, Raum	Gesellschaft, Technik, Raum				2	10	10				Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.) (30 % + 70 %) <i>oder</i> ³⁾ Klausur (90 Min.)	1
Interdisziplinärer Masterschwer- punkt	Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissen- schaften				2	10		5	5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.) (30 % + 70 %) <i>oder</i> ³⁾ Klausur (90 Min.)	1
<u>r</u> ≥	Summe Interdisziplinärer Gesellschaftlicher Wande		Digita	alisie	rung	und	20	10	5	5	0		
Vertiefungs- tung	KGV: Vertiefte Kulturgeo- graphie	Hauptseminar				2	5	5				SeL	1
ertief ing	EE: Externe Expertise 4)	Externe Expertise I				2	10	5				SeL <i>oder</i> 3)	0
der V	LL. LAIGHTE LAPERTISE	Externe Expertise II				2	10		5			ÜL	U
dule	U.E. Lohrferschung	Lehrforschung				2	15	5				Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.)	1
ŏ	EE: Externe Expertise 4) LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	13		10			(70 % + 30 %)	1

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		\$	sws		Gesamt ECTS		rkload-Ve Seme in ECTS-l	ester		Art und Umfang der Prüfung ²⁾	Faktor Modul-
			٧	Ü	Р	S	EUIS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Note
	RGV: Vertiefte	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2			5			SeL oder ³⁾	
	Regionale Geographie	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage	15			10		ÜL	1
	FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungs- werkstatt mit Forschungs- kolloquium ⁵⁾				4	10			10		Forschungsbericht (20-30 Seiten, 0 %) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min., 0 %)	0
	MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	5		5			SeL <i>oder</i> ³⁾ ÜL	1
	Summe Module der Verti	efungsrichtungen				22	60	15	25	20	0		
الد ال	ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.)	2
Master- arbeit	Verteidigung						30				5	(100 % + 0 %)	2
≥ "	Summe Masterarbeit						30	0	0	0	30		
	Summe SWS (mind.) und	ECTS-Punkte				28	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak** SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

- 1) Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.
- Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.
- Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert."

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelor- bzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** bezogen auf das Modul Bachelorarbeit auch für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung der FPO Kulturgeo studieren und das Modul Bachelorarbeit noch nicht vollständig abgeschlossen haben (bestanden/(endgültig) nicht bestanden). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 54 Abs. 4 (neu) für alle Modulprüfungen, für die ab dem Wintersemester 2022/2023 abgehalten werden. ⁵Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in § 51 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Mai 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. Oktober 2022.

Erlangen, den 11. Oktober 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger Präsident

Die Satzung wurde am 11. Oktober 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Oktober 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Oktober 2022.